Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Chemie-

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene			Verstöße/Defizite	Korrektur-zeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungs-grundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
			Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
			Auslassungsfehler	V	X	
			Interpunktion	Z		X
			fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	__		X
		Mit diesen Korrekturzeichen gekenn-zeichnete Fehler werden bei der Bewer-tung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
			ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
			ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
			ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
			unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
			unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
			unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
			unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
			unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.